

15. Zur Frage des Verzichts auf den Erlassanspruch wegen des durch die Geldentwertung erlittenen Verzugschadens.
BGB. §§ 286, 242.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 20. September 1927 i. S. E. (Rl.) no. 5. (Bef.). VII 155/27.

- I. Landgericht Leipzig, Kammer für Handelsfachen.
II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger hatte mit einer Klage vom 4. Juli 1918 von der Beklagten Zahlung von 4139,24 M für die Lieferung von Einbanddecken gefordert. Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts vom 30. Mai 1921 wurde die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Die Urteilsfumme wurde nach Darstellung des Klägers am 30. September 1921, nach derjenigen der Beklagten am 8. Juli 1921 gezahlt. In einem weiteren Rechtsstreit, der durch Klage vom 1. September 1921 eingeleitet wurde, hatte der Kläger auf Grund des-

selben Werklieferungsvertrags für Herstellung und teilweise Lieferung weiterer Einbanddecken und gebundener Bände noch insgesamt 22989,24 *M* gefordert. Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts vom 13. Juli 1922 wurden ihm davon 22876,56 *M* zugesprochen. Diesen Betrag zahlte die Beklagte am 21. Juli 1922.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit, in dem die Klage am 31. Dezember 1925 zugestellt worden ist, macht der Kläger geltend, durch die Papiermarkzahlungen der Beklagten seien seine Ende 1917 und Anfang 1918 entstandenen Forderungen nicht voll getilgt. Er verlangt nunmehr Bezahlung des noch nicht getilgten Teils in aufgewerteten Beträgen, auch aus dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes wegen Leistungsverzugs. Indem er unter Zugrundelegung der Tabelle des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 eine Berechnung seiner Forderungen und der empfangenen Zahlungen aufstellt und Aufwertung in Höhe von 50% beansprucht, gelangt der Kläger zu dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 10702,58 *M* mit Zinsen seit dem 31. Dezember 1925 zu verurteilen. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

Der Kläger gründet seine Ansprüche auf die Schadenersatzpflicht der Beklagten wegen Leistungsverzugs und auf die allgemeine Aufwertung nach § 242 BGB. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts kann die letztere Klagebegründung nur dann in Betracht kommen, wenn der erstere Gesichtspunkt nicht zum Ziele führt. Das Berufungsgericht erwähnt zunächst auch den reichsgerichtlichen Grundsatz, geht dann aber bei Erörterung der Klageforderungen doch den umgekehrten Weg. Bei der Nachprüfung ist indes auf den hauptsächlichsten Klagegrund des Verzugs zuerst einzugehen.

Das Oberlandesgericht lehnt diesen ab, weil das Verhalten des Klägers, der die Beklagte zuerst im Oktober 1925 gemahnt habe, als Verzicht auf den Ersatz von Verzugschaden, wenn auch nicht auf die allgemeine Aufwertung, auszulegen sei. Seine Ausführungen liegen zwar größtenteils auf tatsächlichem Gebiet, jedoch sind sie derart mit rechtlichen Erwägungen durchsetzt, daß eine Nachprüfung im ganzen zulässig und geboten ist. Hier muß zunächst die Annahme Bedenken erwecken, der Kläger habe zwar auf den Schadenersatzanspruch wegen Verzugs, nicht aber auf den Aufwertungsanspruch

aus § 242 BGB. verzichtet. Diese beiden Rechtsbehelfe sind in der Rechtsprechung zahlreicher Gerichte lange Zeit hindurch nicht auseinandergehalten worden; erst allmählich wurde durch die reichsgerichtliche Rechtsprechung eine Klarstellung der Verschiedenheit der beiden Anspruchsbegründungen und ihres Verhältnisses zueinander erzielt. Eine Kenntnis der in Frage kommenden rechtlichen Verschiedenheiten ist aber nicht in die Kreise der rechtsuchenden Laien gedrungen; sie werden darüber regelmäßig erst durch den Rechtsanwalt belehrt, den sie wegen der Verfolgung ihrer Ansprüche etwa zu Rate ziehen. Bis zu einer solchen besonderen Belehrung sieht erfahrungsgemäß der Laie den „Aufwertungsanspruch“ als einen einheitlichen Gegenstand an, und demzufolge kann sich sein etwaiger Verzichtswille nur auf den Anspruch im ganzen erstrecken. Hier die Willensrichtung teilen zu wollen, widerspricht der Lebenserfahrung durchaus. Noch mehr als für die Jetztzeit muß die Erwägung für die Jahre 1922 bis 1925 gelten, um die es sich bei der Beurteilung des Verhaltens des Klägers handelt. Die Überzeugung, daß ihm wegen der Geldentwertung ein Schadensersatzanspruch wegen Verzugs zustehende, konnte er sicherlich nicht eher erlangen, als über das Bestehen eines — aus § 242 BGB. hergeleiteten — Aufwertungsanspruchs Klarheit geschaffen war, mithin nicht früher, als die oberstgerichtliche Rechtsprechung den Satz „Mark gleich Mark“ in gewissem Umfang aufgegeben hatte.

Schon in der verschiedenen Art und Weise, wie das Berufungsgericht den Verzicht auf den Schadensersatzanspruch und den auf den reinen Aufwertungsanspruch betrachtet, ist sonach ein Verstoß gegen einen allgemeinen Erfahrungssatz zu sehen, der die Aufrechterhaltung des angefochtenen Urteils ausschließt. Aber auch abgesehen hiervon ist die Annahme eines Verzichts des Klägers auf den Ersatzanspruch wegen Verzugschadens nicht zu billigen. Der Fall bietet insofern eine Besonderheit, als über die ursprünglichen Forderungen des Klägers rechtskräftige Entscheidungen in Vorprozessen ergangen und auf Grund der Beurteilungen Zahlungen geleistet waren. Über die Aussichten seiner etwaigen Aufwertungsansprüche konnte somit der Kläger erst dann Klarheit gewinnen, wenn feststand, daß den Entscheidungen in den Vorprozessen keine Rechtskraft erzeugende Wirkung für den „Aufwertungsprozeß“ beizumessen sei. Die in dieser Richtung vom

Reichsgericht gefällten Urteile sind im September 1924 und in den folgenden Monaten ergangen (vgl. *JW.* 1926 S. 151 Nr. 1 und die dort mitgeteilten Entscheidungen; *WarnRspr.* 1926 Nr. 128). Erwägt man, daß von der Befestigung dieser Rechtsprechung an noch ein gewisser Zeitraum erforderlich war, um die Kenntnis von der Stellungnahme des Reichsgerichts allgemein in den Kreisen der Rechtsuchenden zu verbreiten, so wird man nicht annehmen können, daß vor dem Frühjahr 1925 eine Klarheit über die Aussichten einer derartigen Rechtsverfolgung bestanden habe. Soweit in dieser Hinsicht das Berufungsgericht eine abweichende zeitliche Berechnung anstellt, ist mithin seine Erörterung von Rechtsirrtum beeinflusst.

Im gegebenen Falle kommt noch ein weiterer Umstand hinzu, der geeignet war, die Ungewißheit für den Kläger zu steigern. Die für seine Nachforderung hauptsächlich ins Gewicht fallende Zahlung der Beklagten war am 21. Juli 1922 geleistet worden und es war in hohem Grade fraglich, ob bei der etwaigen Annahme eines Stichtags für die Zulassung des Aufwertungsanspruchs jener Tag noch in die Zeit fallen würde, für welche die Aufgabe des Sazes „Markt gleich Markt“ als gerechtfertigt angesehen würde. Eine Klärung der oberstrichterlichen Rechtsprechung bezüglich der etwaigen Festsetzung eines solchen Stichtags war aber im Jahre 1925 noch nicht eingetreten.

Nach alledem kann, wenn der Kläger im Oktober 1925 die Beklagte gemahnt und Ende Dezember 1925 die Klage erhoben hat, nicht von einer Bögerung die Rede sein, die den Schluß auf einen Verzichtswillen des Klägers zuließe. Ein Zeitraum von einigen Monaten muß ihm zur Prüfung und Überlegung belassen, und der Grundsatz, daß Verzichte niemals zu vermuten sind, darf nicht ganz beiseite geschoben werden (*RGZ.* Bd. 116 S. 313; *LJ.* 1926 Sp. 1330; *JW.* 1927 S. 2114 Nr. 14, S. 2115 Nr. 15). Irgendwelche besondere Umstände, die etwa auf einen Verzichtswillen des Klägers hindeuteten, hat das Berufungsgericht nicht anzuführen vermocht.

Ist hiernach die Annahme unhaltbar, daß auf den Ersatzanspruch wegen Verzugschadens verzichtet worden sei, so ist die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht geboten, ohne daß es eines Eingehens auf diejenigen Ausführungen des Vorderrichters bedürfte, mit denen er den Klagegrund der Aufwertung nach § 242 *BGB.* abgelehnt hat.